



LANDRATSAMT ROSENHEIM

Immissionsschutz, Abfallrecht

Blabsreiter Johannes

Zimmer-Nr. 04.014

Tel. 08031 392-3505

Fax 08031 392-9 3208

johannes.blabsreiter@lra-rosenheim.de

LANDRATSAMT ROSENHEIM · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Gegen Empfangsbekanntnis

Südbayerisches Portland-Zementwerk
Gebr. Wiesböck & Co. GmbH
vertr. durch den Geschäftsführer
Herrn Dipl.-Ing. Mike Edelmann
Sinning 1
83101 Rohrdorf

IHR ZEICHEN

T sl-ms

IHRE NACHRICHT VOM

25.03.2021

UNSER ZEICHEN

35-824-50-jb

DATUM

24.11.2021

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Südbayerischen Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH auf
wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement durch den Einsatz von
mineralischen Ersatzmaterialien im Zementwerk Rohrdorf (Fl. Nr. 2156, Gemarkung und
Gemeinde Rohrdorf) – Teilgenehmigung zum Einsatz von Porenbeton, geliefert durch die
Firma Alz Kies und Recycling GmbH in Tacherting und den Feinanteil der RC-Mix Aufbe-
reitung der Firma Ettengruber in Pliening**

Anlagen: 1 Satz Antragsunterlagen
1 Empfangsbekanntnis gegen Rückgabe

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

Bescheid:

1. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG

Die Firma Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nummern 2 und 3 die immissionsrechtliche Teilgenehmigung zum Einsatz von Porenbeton (AVV 17 01 07), geliefert durch die Firma Alz Kies und Recycling GmbH in Tacherting und den Feinanteil der RC-Mix Aufbereitung (AVV 17 01 07) der Firma Ettengruber in Pliening als alternative Rohmaterialkomponente zur Herstellung von Zement im Zementwerk Rohrdorf, Fl. Nr. 2156, Gemarkung und Gemeinde Rohrdorf.

Dienstgebäude

Wittelsbacherstraße 55 · 83022 Rosenheim
Tel. 08031 392-01 · Fax 08031 392-9001
poststelle@lra-rosenheim.de
www.landkreis-rosenheim.de

Öffnungszeiten

MO - FR 08:15 - 12:00 Uhr
DO 14:00 - 17:00 Uhr

Bankverbindungen

SPARKASSE ROSENHEIM-BAD AIBLING
IBAN: DE71 7115 0000 0000 0220 12-BIC: BYLADEM1ROS
VB RB ROSENHEIM-CHIEMSEE EG
IBAN: DE91 7116 0000 0000 0007 44-BIC: GENODEF1VRR



2. Planunterlagen

Die Teilgenehmigung erfolgt nach Maßgabe der eingereichten, nachfolgend genannten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim versehenen Planunterlagen.

Diese sind Bestandteil dieses Bescheids. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen oder durch Roteintragungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind diese zu beachten. Die Bezeichnung der Unterlagen wurde aus diesen übernommen.

2.0 Antragsschreiben und Antrag auf Genehmigung mit Antrag auf Absehung von der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen

2.1 Allgemeine Angaben:

2.1.1 Name und Anschrift des Betreibers

2.1.2 Ansprechpartner für Rückfragen

2.1.3 Anlagenbezeichnung

2.1.4 Name und Standort der Anlage

2.1.5 Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme

2.1.6 Investitionskosten unter Ausweisung der Baukosten

2.1.7 Kurzbeschreibung des Vorhabens

2.2 Standort und Umgebung der Anlage:

2.2.1 Topographische Karte - mit Standort der Anlage und Umgebung in einem Radius von etwa 5 km (M 1 : 20.000)

2.2.2 Topographische Karte - mit Standort der Anlage und Umgebung in einem Radius von etwa 1 km (M 1 : 5.000)

2.2.3 Werkplan mit Fahrtwegen und Neuanlage (M 1 : 1.000)

2.3 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung im Zementwerk Rohrdorf:

2.3.1 Allgemeine Betriebs- und Verfahrensbeschreibung

2.3.2 Verfahrensschema der Gesamtanlage

2.3.3 Verfahrensschema des Anlageteils mineralischer Ersatzmaterialien

2.3.4 Prozessbeschreibung der mineralischen Ersatzmaterialien

2.4 Lagerhalle:

2.4.1 Eingabepan mit Grundriss, Ansichten und Schnitt (M 1:100)

2.4.2 Baubeschreibung zum Bauantrag und Antrag auf Baugenehmigung

- 2.5 Gehandhabte Stoffe mit Lagermengen und Lagerbedingungen:
 - 2.5.1 Menge und Zusammensetzung aller Einsatzstoffe, Zwischen und Endprodukte, sowie maximale Lagermengen und Lagerbedingungen
 - 2.5.2 Vorschlag zu Input Grenzwerten der beabsichtigten Materialien
 - 2.5.3 Vorschlagliste mit Abfallschlüsselnummern der beabsichtigten Materialien
 - 2.5.4 Analyse der mineralischen Ersatzmaterialien und Porenbeton
 - 2.5.5 Vorschlag zur Qualitätssicherung der mineralischen Ersatzmaterialien
 - 2.5.6 Bilddokumentation zum Einsatz der beabsichtigten Materialien
 - 2.5.7 Zertifizierungsurkunden beabsichtigter Lieferanten (Fa. Ettengruber, Fa. Alz Kies und Recycling GmbH)

- 2.6 Umweltschutz allgemein – soweit nicht an anderer Stelle des Antrages enthalten
 - 2.6.1 Angaben über Bedarf an Grund und Boden und über den Zustand des Anlagengeländes
 - 2.6.2 Angaben zur integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emission in Luft, Wasser und Boden

- 2.7 Luftreinhaltung
 - 2.7.1 Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle: Klassierung der Schadstoffe nach der TA Luft, Schadstoffkonzentration (mg/m^3), Emissionsdauer bzw. zeitlicher Verlauf
 - 2.7.2 Technische Kenndaten der Abgasreinigungseinrichtung, sowie Abgaserfassung und Abgasableitung (Kaminhöhe, Kamindurchmesser, Abgastemperatur und Abgasgeschwindigkeit an der Kaminmündung, Abgasmengen je m^3/h im Normzustand)
 - 2.7.3 Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt; Messung und Aufzeichnung der Emissionen, zur Überwachung der Wirksamkeit von Abgasreinigungseinrichtungen und sonstiger Nachweise und Ermittlungen

- 2.8 Messberichte zu den Betriebsversuchen mit mineralischen Ersatzmaterialien und Porenbeton

- 2.9 Lärm- und Erschütterungsschutz
 - 2.9.1 Betriebszeiten der Anlage

- 2.10 Anlagensicherheit
 - 2.10.1 Art und Menge der Stoffe nach Anhang I bzw. Anhang VII der 12. BImSchV, die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können

2.10.2 Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz

2.10.3 Art und Menge der Stoffe nach Anhang I bzw. Anhang VII der 12. BImSchV, die bei einer Störung des bestimmungsmäßigen Betriebs entstehen können

2.11 Arbeitsschutz

2.12 Antrag auf Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG

3. Nebenbestimmungen

3.1 Genehmigungsumfang

3.1.1 Begriffsbestimmung:

- a) Rohmaterial (Rohstoff):
Ausgangsstoffe der Zementklinkerherstellung
- b) alternative Rohmaterialkomponente (alternative Rohstoffe, Sekundärrohstoffe):
Stoffe (mineralische Ersatzmaterialien), die geeignet sind, natürliche Rohstoffe zu ersetzen
- c) Gesamtrohmaterial:
natürliche Rohstoffe und alternative Rohstoffe insgesamt, die in die Rohmühle aufgegeben werden

3.1.2 Mineralische Ersatzmaterialien dürfen als alternative Rohmaterialkomponente bei der Herstellung von Zementklinker in einer maximalen Einsatzmenge von 2 Gew.-% bezogen auf das Gesamtrohmaterial eingesetzt werden.

3.2 Qualitätsanforderungen an die mineralischen Ersatzmaterialien im Rahmen der Teilgenehmigung

3.2.1 Es dürfen nur mineralische Ersatzmaterialien als alternative Rohmaterialkomponente eingesetzt werden, die den folgenden Abfallschlüsseln der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zugeordnet sind:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen <u>hier:</u> - Porenbeton - Feinanteil der RC-Mix Aufbereitung

3.2.2 Es darf nur Porenbeton angenommen und eingesetzt werden, der in der Aufbereitungsanlage der Alz Kies und Recycling GmbH, 83342 Tacherting, behandelt (u. a. zerkleinert, gereinigt und gesiebt) wurde.

Annahmenvoraussetzung ist, dass für diese Aufbereitungsanlage im Rahmen der Güteüberwachung (z. B. als Entsorgungsfachbetrieb) ein Eignungsnachweis erbracht wurde und ein von der Überwachungsstelle ausgestelltes gültiges Prüfzeugnis vorliegt.

3.2.3 Bei der Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen (auch als Recycling-Baustoffe bzw. RC-Baustoffe bezeichnet) fällt Feinanteil an.

Es darf nur Feinanteil (sogenannter RC-Mix 0/8) angenommen und eingesetzt werden, der in der Aufbereitungsanlage der Ettengruber GmbH Abbruch und Tiefbau, Werk Pliening, bei der Aufbereitung von RC-Mix angefallen ist. Annahmenvoraussetzung ist, dass für diese Aufbereitungsanlage im Rahmen der Güteüberwachung – nach dem Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ (RC-Leitfaden) vom 15. Juni 2005 und nach Inkrafttreten der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) gemäß dieser Verordnung – ein Eignungsnachweis erbracht wurde und ein von der Überwachungsstelle ausgestelltes gültiges Prüfzeugnis vorliegt.

Eine Kopie des gültigen Prüfzeugnisses ist von dem Betreiber des Zementwerkes dem Landratsamt Rosenheim unaufgefordert vorzulegen.

3.2.4 Der Einsatz von mineralischen Ersatzmaterialien, die die in Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Stoffe (ABl. Nr. L 169 vom 25.6.2019, S. 45), zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. Nr. L 62 vom 23.2.2021, S. 1), aufgelisteten Stoffe (persistente organische Stoffe (POP)) enthalten oder durch sie verunreinigt sind und die dort angeführten Konzentrationsgrenzen erreichen, ist nicht zulässig.

3.2.5 Durch vertragliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Aufbereitungsbetrieb (Lieferanten) ist sicherzustellen, dass keine Abfälle (Porenbeton, Bau- und Abbruchabfälle für die Herstellung von RC-Baustoffen) angenommen, zwischengelagert und behandelt (aufbereitet) werden, die die in Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1021, zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2021/277, aufgelisteten Stoffe (persistente organische Stoffe (POP)) enthalten oder durch sie verunreinigt sind und die dort angeführten Konzentrationsgrenzen erreichen.

Über die entsprechende vertragliche Vereinbarung ist von dem Betreiber des Zementwerkes dem Landratsamt Rosenheim unaufgefordert eine schriftliche Bestätigung vorzulegen.

3.2.6 Die mineralischen Ersatzmaterialien dürfen nur angenommen werden, wenn die Inhaltsstoffe die nachfolgenden Grenzwerte (maximale Schadstoffgehalte) – bezogen auf die Trockensubstanz (TS) – nicht überschreiten:

Parameter (Inhaltsstoffe)	Einheit	Grenzwert (maximale Schadstoffgehalte) bezogen auf die Trockensubstanz (TS)
Antimon (Sb)	mg/kg	30
Arsen (As)	mg/kg	20
Blei (Pb)	mg/kg	- für 50. Perzentil (Median): 100 - für 100. Perzentil (Maximalwert): 200
Cadmium (Cd)	mg/kg	- für 50. Perzentil (Median): 2 - für 100. Perzentil (Maximalwert): 5
Chrom (Cr)	mg/kg	500
Cobalt (Co)	mg/kg	- für 50. Perzentil (Median): 25 - für 100. Perzentil (Maximalwert): 80
Nickel (Ni)	mg/kg	- für 50. Perzentil (Median): 100 - für 100. Perzentil (Maximalwert): 200
Quecksilber (Hg)	mg/kg	- für 50. Perzentil (Median): 0,1 - für 80. Perzentil: 0,2 - für 100. Perzentil (Maximalwert): 0,5
Thallium (Tl)	mg/kg	0,5
Aliphatische Kohlenwasserstoffe C ₁₀ -C ₄₀	mg/kg	- für 50. Perzentil (Median): 600 - für 100. Perzentil (Maximalwert): 5000
Monocyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)	mg/kg	10
Benzol	mg/kg	1
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK); Summe 16 PAK (EPA)	mg/kg	250
Benzo(a)pyren	mg/kg	3

Parameter (Inhaltsstoffe)	Einheit	Grenzwert (maximale Schadstoffgehalte bezogen auf die Trockensubstanz (TS))
Formaldehyd	mg/kg	20
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	Gew.-%	1

Die Perzentilregelung bezieht sich auf die lieferantenbezogenen Proben eines gleitenden Jahreszeitraums.

3.2.7 Durch vertragliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Aufbereitungsbetrieb (Lieferanten) ist Folgendes sicherzustellen:

- a) Der Aufbereitungsbetrieb (Lieferant) muss im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle – vor der Abgabe von mineralischen Ersatzmaterialien an das Zementwerk – nach der Herstellung von jeweils 500 Kubikmeter aufbereiteten mineralischen Ersatzmaterials Proben entnehmen und diese durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Untersuchungsstelle auf die unter Nr. 3.2.6 aufgeführten Parameter (Inhaltsstoffe) sowie den Gehalt an Chlor, Schwefel und Stoffen gemäß Anlage 1 Buchstabe a) bis c) der 17. BImSchV untersuchen (analysieren) lassen. Den jeweiligen Analyseergebnissen sind die Grenzwerte (maximale Schadstoffgehalte) der Nr. 3.2.6 gegenüberzustellen.
- b) Die Probenahme hat nach der PN 98 – Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, Stand Mai 2019, der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu erfolgen.
- c) Die Probenahme ist zu protokollieren.
- d) Die Probenahme ist von Personen durchzuführen, die über die für die Durchführung der Probenahme erforderliche Fachkunde verfügen.
- e) Der Aufbereitungsbetrieb (Lieferant) muss ein geeignetes Qualitätsmanagement (QM-System) betreiben, das sicherstellt, dass die Abgabe von mineralischen Ersatzmaterialien an das Zementwerk nur erfolgt, wenn die Qualitätsanforderungen der Nrn. 3.2.1, 3.2.5 und 3.2.6 eingehalten werden. Der Aufbereitungsbetrieb (Lieferant) muss hierzu in Form von Deklarationsanalysen mit Herkunftsbezug des Abfalls und Abfallschlüssel gemäß AVV nachweisen können, dass die für die abzugebenden mineralischen Ersatzmaterialien eingesetzten Abfälle (Porenbeton, Bau- und Abbruchabfälle für die Herstellung von RC-Baustoffen) für sich jeweils aufgrund ihrer Zusammensetzung für den Einsatz im Zementwerk geeignet sind.

Über die entsprechende vertragliche Vereinbarung ist von dem Betreiber des Zementwerkes dem Landratsamt Rosenheim eine schriftliche Bestätigung vorzulegen.

3.2.8 Zu jeder Lieferung von mineralischen Ersatzmaterialien ist im Zementwerk ein Lieferschein abzugeben, der folgende Mindestangaben enthält:

- Aufbereitungsbetrieb
(Firma, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Telefon, Telefax, E-Mail)
- Chargennummer
- Chargendeklaration mit Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- Liefermenge
- Abgabedatum
- Beförderer
(Firma, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Telefon, Telefax, E-Mail)
- Bestätigung des Aufbereitungsbetriebes, dass die Lieferung die Qualitätsanforderungen der Nrn. 3.2.1, 3.2.5 und 3.2.6 des Bescheids vom 24.11.2021 einhält.
- Datum und Unterschrift

Vor jeder Anlieferung müssen von dem Aufbereitungsbetrieb für die im Lieferschein angegebene Chargennummer die Analysenergebnisse (s. Ziffer 3.2.7 Buchstabe a)) und das Probennahmeprotokoll (s. Ziffer 3.2.7 Buchstabe c)) übermittelt werden.

3.2.9 Die Lieferungen dürfen nur angenommen werden, wenn von einer betrieblichen Fachkraft die Angaben im Lieferschein auf Vollständigkeit und Einhaltung der festgelegten Qualitätsanforderungen überprüft wurden. Falsch deklarierte Abfälle (mineralische Ersatzmaterialien) sind zurückzuweisen.

3.2.10 Betriebstagebuch

Für die Annahme von mineralischen Ersatzmaterialien ist ein Betriebstagebuch mit folgenden Angaben zu führen:

- a) Daten über die angenommenen mineralischen Ersatzmaterialien:
- Datum der Anlieferung
 - Aufbereitungsbetrieb (Lieferant)
 - angenommene Menge
 - mitgelieferter Lieferschein nach Nr. 3.2.8

- Unterschrift des zur Annahme Berechtigten
- b) Daten über die zurückgewiesenen (abgegebenen) mineralischen Ersatzmaterialien:
- Grund für die Zurückweisung
 - Art und Menge sowie
 - deren Verbleib.

Falls vom Landratsamt Rosenheim darüber hinausgehende Nachweise gefordert werden, sind diese ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und dem Landratsamt Rosenheim auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Hinweis: Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Außerdem muss es jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

3.2.11 Rückstellproben

Von jedem Aufbereitungsbetrieb ist nach der Anlieferung von jeweils 500 t mineralischen Ersatzmaterials eine repräsentative Rückstellprobe zu nehmen.

Die Probenahme hat nach der PN 98 – Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, Stand Mai 2019, der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu erfolgen.

Die Probenahme ist zu protokollieren.

Die Probenahme ist von Personen durchzuführen, die über die für die Durchführung der Probenahme erforderliche Fachkunde verfügen.

Sämtliche Rückstellproben sind so zu beschriften, dass eine Zuordnung zu den Begleitpapieren (Lieferschein gemäß Nr. 3.2.8) zweifelsfrei möglich ist.

Die Rückstellproben sind gegen äußere Einflüsse geschützt, aufzubewahren.

Die nach der Eigenüberwachung (s. Ziffer 3.2.13) verbleibenden Rückstellproben sind solange aufzubewahren, bis das Landratsamt Rosenheim – nach Vorlage der Analyseergebnisse (s. Ziffer 3.2.12) – dem Verwerfen der Rückstellproben des Probenahmejahres zustimmt, jedoch längstens 2 Jahre nach Probenahme.

- 3.2.12 Aus den Rückstellproben (getrennt nach Aufbereitungsbetrieb) sind jährlich im Januar oder Februar für das abgelaufene Kalenderjahr von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Untersuchungsstelle mindestens drei Rückstellproben je Aufbereitungsbetrieb und Kalenderjahr vor Ort auszuwählen und auf die unter Ziffer 3.2.6 aufgeführten Parameter (Inhaltsstoffe) sowie den Gehalt an Chlor, Schwefel und Stoffen gemäß Anlage 1 Buchstabe a) bis c) der 17. BImSchV untersuchen (analysieren) lassen. Die Analyseergebnisse der Untersuchungsstelle sind – nach deren Erhalt – dem Landratsamt Rosenheim unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Der Termin für die Probenahme (Auswahl der Rückstellproben) ist dem Landratsamt Rosenheim mindestens 8 Tage vorher mitzuteilen.
- 3.2.13 Im Rahmen der Eigenüberwachung ist jeder Ausbereitungsbetrieb (Lieferant) jeweils nach einer angelieferten Menge an mineralischen Ersatzmaterialien von 500 t auf die gelieferte Qualität durch die Analyse von Rückstellproben zu überwachen. Der Analysenumfang ergibt sich aus Nr. 3.2.6.
- 3.2.14 Sofern bei den Analysenwerten Abweichungen von den in Nr. 3.2.6 festgelegten Grenzwerten aufgetreten sind, ist das Landratsamt Rosenheim unverzüglich zu informieren. Die eingeleiteten Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung sind entsprechend darzulegen.
- 3.2.15 Der Betreiber hat jederzeit, auch unangemeldet, die Entnahme von Proben an mineralischen Ersatzmaterialien durch das Landratsamt Rosenheim zu gestatten. Sofern das Landratsamt Rosenheim im Rahmen der Anlagenüberwachung von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, hat der Betreiber für bis zu zwei Probeentnahmen pro Jahr die Analysekosten zu tragen. Von dieser Regelung bleiben die gesetzlich vorbehaltenen Kosten für Analysen unberührt.

3.3 Luftreinhaltung

- 3.3.1 Umschlag, Lagerung und Bearbeitung der mineralischen Ersatzmaterialien
- 3.3.1.1 Die Anlieferung (Lkw-Transport) der mineralischen Ersatzmaterialien hat in geschlossenen Behältnissen (u. a. hinterkippfähige Lkw mit abgeplanter Ladefläche) zu erfolgen. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen sind mit den Lieferanten (Aufbereitungsbetriebe) bzw. den Transportunternehmen (Beförderer) abzuschließen.

3.3.1.2 Einsatzweg über die Lagerhalle für mineralische Ersatzmaterialien

- a) Die mit Lkw angelieferten mineralischen Einsatzmaterialien dürfen nur innerhalb der Lagerhalle abgekippt werden.
Ein Abkippen im Freien sowie eine Freilagerung ist nicht zulässig.
- b) In den Zeiten, in denen in der Lagerhalle mineralische Ersatzmaterialien umgeschlagen oder zwischengelagert werden, dürfen die Rolltore der Lagerhalle nur für notwendige Fahrzeugein- und -ausfahrten geöffnet werden (u. a. Vermeidung von Durchzug).
- c) Beim innerbetrieblichen Transport der mineralischen Ersatzmaterialien mit einem Radlader gilt Folgendes:
 - Die Schaufel des Radladers darf nur so weit beladen werden, dass es während des Transportes zu keinem Verlust (Herabfallen) von mineralischen Ersatzmaterialien kommt.
 - Der Radlader darf nur Schrittgeschwindigkeit fahren.
 - Beim Abkippen der mineralischen Ersatzmaterialien in den Aufgabebunker des Brechers ist auf eine geringe Abwurfhöhe zu achten.
- d) Beim Abkippen von staubenden mineralischen Ersatzmaterialien in den Aufgabebunker des Brechers ist zur Minimierung der Staubentwicklung eine Einrichtung zur Wasservernebelung zu betreiben.

Durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Betriebsanweisung) oder technische Maßnahmen ist die Einhaltung der o. a. Anforderungen (Buchstabe a) bis d)) sicherzustellen.

3.3.1.3 Einsatzweg über die bestehenden Zuschlagstoffsilos

Alternativ zum Einsatzweg über die Lagerhalle (s. Nr. 3.3.1.2) dürfen die mineralischen Ersatzmaterialien auch über die bestehenden Zuschlagstoffsilos gefahren werden.

In diesem Fall sind die mit Lkw angelieferten mineralischen Einsatzmaterialien in den bestehenden Tiefbunker, der abgesaugt wird, abzukippen und über die vorhandenen Fördereinrichtungen den Zuschlagstoffsilos zuzuführen.

- ### 3.3.1.4 Die Fahrwege auf dem Betriebsgelände, die zur Anlieferung und zum innerbetrieblichen Umschlag der mineralischen Ersatzmaterialien erforderlich sind, sind – sofern nicht bereits erfolgt – mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertig zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern (z. B. Einsatz einer Kehrmachine).

3.3.2 Einsatz von mineralischen Ersatzmaterialien

3.3.2.1 Die mineralischen Ersatzmaterialien dürfen als alternative Rohmaterialkomponente in einer maximalen Einsatzmenge von 2 Gew.-% bezogen auf das Gesamtrohmateriale eingesetzt werden.

Der Einsatz hat antragsgemäß über die Mahltrocknungsanlage (Rohmühle) zu erfolgen.

3.3.2.2 Die Einsatzmenge an mineralischen Ersatzmaterialien ist kontinuierlich zu registrieren und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Rosenheim auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.3.3 Messung und Überwachung der Emissionen

3.3.3.1 Einzelmessungen:

Innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme der geänderten Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage, d. h. nach der Aufnahme des Betriebs mit Aufgabe von mineralischen Ersatzmaterialien in die Mahltrocknungsanlage (Rohmühle), ist im gereinigten Abgas aus dem Drehrohrofen (Ofenabgas) – gemessen im Abgasweg nach dem DeNO_x-Reaktor – an mindestens drei Tagen (Abnahmemessung mit möglichst maximaler Einsatzmenge an mineralischen Ersatzmaterialien) und anschließend wiederkehrend halbjährlich an mindestens drei Tagen durch Messungen einer nach § 29b Abs. 2 i. V. m. § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) feststellen zu lassen, ob die Emissionsgrenzwerte für die in der Nebenbestimmung Nr. 3.4.1 des Bescheids vom 18. November 2015, Az. III/2-824-50 genannten Schadstoffe, deren Emissionen nicht kontinuierlich gemessen werden, nicht überschritten werden.

Dies sind:

- a) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,
- b) gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff,
- c) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl,

- d) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb,
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu,
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn,
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni,
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V,
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn,
- e) Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,
Benzo(a)pyren,
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
- f) Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle gemäß Anlage 2 der 17. BImSchV
und
- g) Benzol.

Bei den Einzelmessungen sind zusätzlich zu ermitteln:

- h) Massenkonzentrationen der Emissionen an
 - aa) Zink,
 - bb) Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), angegeben als
Summenwert nach EPA,
 - cc) Polychlorierten Biphenylen (PCB), angegeben als Summenwert nach WHO-
TEQ,
 - dd) Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol, angegeben als Summenwert BTEX,
 - ee) Phenole,
 - ff) Formaldehyd,
- i) Abgasvolumenstrom (Betriebs- und Normzustand),
- j) Abgastemperatur,
- k) Volumengehalt an Sauerstoff,

- l) Rohmehlmenge,
- m) Klinkerleistung des Wärmetauscher-Drehrohrofens,
- n) Art und Menge der eingesetzten Regelbrennstoffe,
- o) Art und Menge der eingesetzten Sekundärbrennstoffe (Altreifen und Dachpappe, aufbereitete produktionsspezifische Gewerbeabfälle aus Produktionsprozessen (BPG), Ersatzbrennstoffe (EBS) sowie FK-Nebenprodukte der Papierfabrik Raubling GmbH, flüssige Sekundärbrennstoffe (FSB), Klärschlamm feucht und getrockneter Klärschlamm (TKS)),
- p) Art und Menge der eingesetzten Sekundärrohstoffe,
- q) Art und Menge der als alternative Rohmaterialkomponente eingesetzten mineralischen Ersatzmaterialien,
- r) Heizwert H_i der eingesetzten Regel-/Sekundärbrennstoffe,
- s) Anteil der eingesetzten Regel-/Sekundärbrennstoffe an der jeweils gefahrenen Gesamtfeuerungswärmeleistung und
- t) Menge des ausgeschleusten Ofenfilterstaubes.

3.3.3.2 Für den Fall, dass der Maximalwert der periodischen Messungen nach Nr. 3.3.3.1 Satz 1 mit einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2, Ausgabe Juli 1997, den jeweiligen Emissionsgrenzwert nicht überschreitet, hat der Betreiber die Wiederholungsmessungen abweichend von Nr. 3.3.3.1 Satz 1 einmal jährlich durchführen zu lassen.

3.3.3.3 Abnahmemessungen und Wiederholungsmessungen nach Ziffer 3.3.3.1 Satz 1 umfassen mindestens sechs einzelne Messungen über jeweils 30 Minuten.

3.3.3.4 Bei den Abnahmemessungen und den Wiederholungsmessungen sind die bei den Messungen eingesetzten mineralischen Ersatzmaterialien auf die in Nr. 3.2.6 festgelegten Parameter (Inhaltsstoffe) zu untersuchen.

3.3.3.5 Bei den Abnahmemessungen und den Wiederholungsmessungen ist der an dem Ofenfilter abgeschiedene Filterstaub, der während den Messungen ausgeschleust wurde, auf folgende Parameter (Inhaltsstoffe) – bezogen auf die Trockensubstanz (TS) – zu untersuchen:

- a) Antimon (Sb),
- b) Arsen (As),
- c) Blei (Pb),

- d) Cadmium (Cd),
- e) Chrom (Cr),
- f) Cobalt (Co),
- g) Kupfer (Cu),
- h) Nickel (Ni),
- i) Quecksilber (Hg),
- j) Thallium (Tl),
- k) Zink (Zn),
- l) Zinn (Sn),
- m) Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC),
- n) Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), angegeben als Summenwert nach EPA, und
- o) Polychlorierte Biphenyle (PCB), angegeben als Summenwert nach WHO-TEQ.

3.3.3.6 Bei den Abnahmemessungen und den Wiederholungsmessungen ist der während den Messungen hergestellte Klinker auf folgende Parameter (Inhaltsstoffe) zu untersuchen:

- a) Antimon (Sb),
- b) Arsen (As),
- c) Blei (Pb),
- d) Cadmium (Cd),
- e) Chrom (Cr),
- f) Cobalt (Co),
- g) Kupfer (Cu),
- h) Nickel (Ni),
- i) Quecksilber (Hg),
- j) Thallium (Tl),
- k) Zink (Zn) und
- l) Zinn (Sn).

3.3.3.7 Im Übrigen gelten für die Einzelmessungen die in den rechtskräftigen Bescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen.

3.4 Arbeitsschutz

- 3.4.1 Die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen (z. B. Arbeitsschutzgesetz, Produktsicherheitsgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Gefahrenstoffverordnung, Baustellenverordnung, etc.) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten und einzuhalten.
- 3.4.2 Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit an der Anlage verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Eine evtl. bereits vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist um die Gefährdung, die aus der Änderung der Anlage resultieren, zu ergänzen.
- 3.4.3 Es sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die Beschäftigten zu erstellen, in denen auf die verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt im Zusammenhang mit der Anlage hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

3.5 Hinweise / Sonstiges

Die bisherigen immissionsrechtlichen Genehmigungen für das Zementwerk Rohrdorf gelten vollinhaltlich weiter, soweit nicht in diesem Bescheid ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen wurden.

4. Kostenentscheidung

- 4.1 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der anfallenden Auslagen zu tragen.
- 4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 3.360,00 Euro festgesetzt.
Auslagen sind bisher nicht angefallen.

Gründe:

I.

Die Firma Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH betreibt in ihrem Zementwerk in Rohrdorf eine Anlage zur Herstellung von Zementklinkern mittels einer Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage mit einer zulässigen Produktionskapazität von 3675 t/d und einer genehmigten Feuerungswärmeleistung von 162,5 MW.

Mit Schreiben vom 25.03.2021 beantragte die Firma Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement durch den Einsatz von mineralischen Ersatzmaterialien im Zementwerk Rohrdorf (Fl. Nr. 2156, Gemarkung und Gemeinde Rohrdorf).

Mit Schreiben vom 16.07.2021 wurde im Rahmen des Antragsverfahrens auf wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zement, am 25.03.2021 ein Antrag auf Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG zum Einsatz von Porenbeton (AVV 17 01 07), geliefert durch die Firma Alz Kies und Recycling GmbH in Tacherting und den Feinanteil der RC-Mix Aufbereitung (AVV 17 01 07) der Firma Ettengruber in Pliening als alternative Rohmaterialkomponente zur Herstellung von Zement im Zementwerk Rohrdorf, Grundstück Fl. Nr. 2156, Gemarkung und Gemeinde Rohrdorf eingereicht.

Zur genauen Beschreibung des Vorhabens wird auf die im Tenor unter Nummer 2 genannten Planunterlagen verwiesen.

II.

1. Das Landratsamt Rosenheim ist für den Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Bei der von der Südbayerischen Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH betriebenen Anlage zur Herstellung von Zement handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 2.3.1 (Verfahrensart „G“) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um eine Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie).

2.1 Bei dem verfahrensgegenständlichen Gesamtvorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung des bestehenden Zementwerkes Rohrdorf, welcher einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung bedarf (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 2.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV). Im Rahmen dieser wesentlichen Änderung hat das Südbayerischen Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH einen Antrag auf Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für den Einsatz von Porenbeton, geliefert durch die Firma Alz Kies und Recycling GmbH in Tacherting und den Feinanteil der RC-Mix Aufbereitung der Firma Ettengruber in Pliening beim Landratsamt Rosenheim eingereicht. Die Möglichkeit von der Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG besteht bei jeder Genehmigung von genehmigungsbedürftigen Anlagen. Keine Rolle spielt, ob es um eine Ersterrichtung oder eine Änderung geht (Jarass, Kommentar zum BImSchG, Verlag C. H. Beck, 11. Auflage 2015).

2.2 Das Landratsamt Rosenheim hat auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen. Eine Prüfung hat ergeben, dass durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

2.3 Zur Sicherheit der Erfordernisse nach § 6 Abs. 1 BImSchG wurden im Rahmen der Antragsbearbeitung Stellungnahmen von folgenden Fachstellen und der Gemeinde Rohrdorf als Träger öffentlicher Belange eingeholt:

Fachstellen:

- Umweltingenieur Immissionsschutz beim Landratsamt Rosenheim
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Seitens der Fachstellen wurde unter der Voraussetzung, dass die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen beachtet werden, keine Einwände gegen das Vorhaben geltend gemacht. Nach dem Ergebnis der Überprüfung ist bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der vorgeschlagenen und festgesetzten Auflagen sichergestellt, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die Gemeinde Rohrdorf hat als Träger öffentlicher Belange mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.05.2021 das gemeindliche Einvernehmen zu dem am 25.03.2021 beantragten Gesamtvorhaben erteilt.

Mit Zustimmung im Verwaltungswege vom 02.08.2021 wurde das gemeindliche Einvernehmen zu der am 16.07.2021 beantragten Teilgenehmigung erteilt.

2.4 Die beantragte Teilgenehmigung konnte nach § 8 BImSchG erteilt werden, da ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Teilgenehmigung besteht, die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und eine vorläufige Beurteilung aller Träger öffentlicher Belange ergeben hat, dass dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

2.5 Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG liegen vor, weil sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Genehmigungen nicht entgegenstehen.

Sämtliche am Verfahren beteiligte Träger öffentlicher Belange, sowie die Gemeinde Rohrdorf und der Umweltingenieur des Landratsamtes Rosenheim haben erklärt, dass sie keine Bedenken gegen die Teilgenehmigung haben, so dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG bei Beachtung der von den Trägern öffentlicher Belange vorgeschlagenen und gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG in den Bescheid aufgenommenen Auflagen gewährleistet sind.

3. Zur Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen zum Schutz schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) dient die gesamte Nr. 4 der TA-Luft (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz-Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 – GMBI. S. 511).

Die Fülle komplexer technischer, das Umweltrecht weitgehend beherrschender Fragen

hat es erforderlich gemacht, die in unbestimmten Gesetzesbegriffen zum Ausdruck kommende Regelungsschwäche der Gesetzgebung umsetzungsfähig zu konkretisieren und der anwendenden Behörde für den Regelfall vorzugeben, von welchen Grenzwerten an Immissionen (Emissionen etc.) sie auszugehen hat. Ohne normenkonkretisierende Regelung wäre eine Bestimmung wie § 5 BImSchG praktisch vollzugsunfähig.

Innerhalb der vom jeweiligen Gesetzgeber festgesetzten Grenzen sind die normenkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften wie die TA-Luft für die Verwaltung verbindlich (BVerwGE 72, 300/320). Die Behörde hat bei der Anwendung der TA-Luft zu prüfen, ob sie auf den jeweiligen konkreten Fall anzuwenden ist, ob sie sich an die im Gesetz getroffene Wertung hält und ob sich nicht zwischenzeitlich entscheidende Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik ausmachen lassen (BVerwG vom 13.07.1989, RdL 1990, 34; Gerhardt a.a.O., S. 127 ff; Sandler a.a.O., S. 324 ff, Wahl a.a.O., S. 312 Hausmann, a.a.O., S. 297 ff).

4. Zementwerke mit einer Anlagenkapazität von 1.000 t oder mehr je Tag sind in Nr. 2.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Das Zementwerk Rohrdorf erfüllt diese Voraussetzungen. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG hat das Landratsamt Rosenheim festzustellen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. In diese Prüfung wurden auch frühere Änderungen oder Erweiterungen einbezogen, für die nach den jeweils geltenden Fassungen des – in seinen wesentlichen Teilen am 01.08.1990 in Kraft getretenen – UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Die Prüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, es insbesondere zu keinen signifikanten Veränderungen bei den Emissionen kommt.
Diese Einschätzung gilt auch bei Einbeziehung früherer Änderungen in die Vorprüfung. Bei den seit 01.08.1990 durchgeführten Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen, die keine Änderung der Gesamtkonzeption der Anlage nach sich zogen.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 10 und 11 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1989 i.V. m. Tarif Nrn. 8.II.0/1.1.1.2, Tarif-Nr. 8.II.0/1.5.1. des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (BayRS 2013-1-2-F) vom 25.07.2001. Die Investitionskosten wurden von dem Antragsteller mit 330.000 € angegeben. Die Genehmigungsgebühr beträgt bei einer Investitionssumme von mehr als 250.000,00 € bis 500.000 € 4.000,00 € zuzüglich 6 ‰ der 250.000 € übersteigenden Kosten und beträgt somit 4.480,00 €. Da es sich um eine Teilgenehmigung handelt,

beträgt die Gebühr 75% der Gebühr nach Tarif Nr. 1.1.2 bezogen auf die Investitionskosten der Gesamtanlage. Damit beträgt die insgesamt zu erhebende Gebühr 3.360,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz – VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBL. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de bzw. orientieren Sie sich an der Anleitung auf der Homepage zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach www.egvp.de).